

517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (258 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen abgeändert wird, und

über die Regierungsvorlage (446 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen geändert wird

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 2. Dezember 1970 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen abgeändert wird (258 der Beilagen), in dem Bestimmungen über den Studienzweig Montangeologie abgeändert werden und für Montangeologen die Möglichkeit geschaffen wird, das Doktorat der montanistischen Wissenschaften zu erwerben, und am 11. Juni 1971 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem bis zu den Studienjahren 1973/74 an der montanistischen Hochschule für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen ist (446 der Beilagen), vorgelegt.

Der Unterrichtsausschuß hat am 12. Jänner 1971 die Regierungsvorlage in 258 der Beilagen

und am 25. Juni 1971 — in dieser Sitzung auch die Regierungsvorlage 446 der Beilagen — in in Verhandlung gezogen.

Von den Abgeordneten Dr. Eduard Moser und Zankl wurde ein Abänderungsantrag eingebracht. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Eduard Moser und Wuganigg sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg das Wort.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage (258 der Beilagen) unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Eduard Moser und Zankl einstimmig angenommen. Damit ist die Regierungsvorlage (446 der Beilagen) miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Unterrichtsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (258 der Beilagen) mit den angeschlossen en Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 25. Juni 1971

Ing. Scheibengraf
Berichterstatter

Dr. Gruber
Obmann

./.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 258 der Beilagen

- | | |
|--|--|
| <p>1. Im Art. I hat der Einleitungssatz zu lauten:
„Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291, wird abgeändert wie folgt:“</p> <p>2. Im Art. I Z. 1 sind die Zitierungen „§ 2 Abs. 3 Z. 30“ jeweils durch die Zitierungen „§ 2 Abs. 3 Z. 32“ zu ersetzen.</p> <p>3. Im Art. I Z. 4 sind die Worte „abschließenden Diplomprüfung“ durch die Worte „abschließenden Prüfung“ zu ersetzen.</p> | <p>4. Im Art. I ist nach der Z. 4 eine Z. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:
„5. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 bis 1973/74 ist an den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.““</p> <p>5. Im Art. II Abs. 1 sind die Worte „1. Oktober 1971“ durch die Worte „1. September 1971“ zu ersetzen.</p> |
|--|--|